



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**49. Jahrgang**

**Ansbach, 19. November 2004**

**Nr. 23**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens vom 10. November 2004 .....	164
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
46. ordentliche Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum am 23. November 2004 .....	169
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich „Wohnbaufläche“ am östlichen Ortsrand von Großweingarten .....	170
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	170

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

### Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirk Mittelfranken

Vom 10. November 2004

Auf Grund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Satzung:

#### Art. 1 Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kliniken und Heime des Bezirkes Mittelfranken

##### Präambel

Mit der Gründung des Kommunalunternehmens schafft der Bezirk Mittelfranken die strukturellen Voraussetzungen für künftige gesundheitspolitische Herausforderungen.

Das Kommunalunternehmen hat das Ziel, für die Menschen in Mittelfranken eine qualitativ hochwertige und regional gleichwertige, gemeindenahе und differenzierte Versorgung mit ambulanter, teilstationärer und stationärer Krankenhausbehandlung, Rehabilitation und Pflege im Rahmen des Unternehmensgegenstandes im Sinn des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu gewährleisten und die Voraussetzungen für neue integrierte Versorgungskonzepte zu schaffen.

Das Kommunalunternehmen sorgt für Leistungstransparenz, bündelt Synergiepotenziale und garantiert damit, das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Behandlungswirksamkeit kontinuierlich zu verbessern. Es ist bestrebt, eine gute Balance zwischen Versorgungsqualität und Wirtschaftlichkeit zu finden.

##### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Kliniken und Heime des Bezirkes Mittelfranken sind ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirkes Mittelfranken“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ansbach.

##### § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe, die drei Krankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie sowie für Suchtkranke in Ansbach, Erlangen und Engelthal einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe organisatorisch zu einem Gesamtunternehmen zusammenzufassen

unter Aufrechterhaltung eines individuellen Profils der einzelnen Häuser. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Das Kommunalunternehmen kann ambulante Leistungen sowie Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention erbringen.

Dem Kommunalunternehmen werden ebenfalls die Aufgaben des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 22 AGBSHG i. V. m. §§ 63, 64 StGB und § 126 a StPO (Maßregelvollzug) unter Beachtung aller staatlicher Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des UnterbrG übertragen.

Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 4 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet.

Daneben kann das Kommunalunternehmen unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens und der Rechtsstellung der Organe des Kommunalunternehmens gemäß den gesetzlichen Vorschriften zwei organisatorisch (räumlich und personell) und wirtschaftlich getrennt darzustellende Heime im Sinne des Heimgesetzes und des § 71 SGB XI betreiben, nämlich das Soziotherapeutische Wohn- und Pflegeheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof.

- (2) Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.
- (3) Alle Organe des Kommunalunternehmens sind verpflichtet, die Entwicklung neuer innovativer Versorgungsformen gestaltend voranzutreiben.
- (4) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (5) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime zusammenhängen, über (Sondervermögen). Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Mittelfranken werden durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb der Krankenhäuser, der Heime und der Nebeneinrichtungen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Der Bezirk Mittelfranken als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Mittelfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 200.000 € (in Worten: Zweihunderttausend Euro).  
Der Bezirk stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeit dem Kommunalunternehmen weitere finanzielle Mittel zur Verfügung. Insbesondere können als Sparanreize Vereinbarungen getroffen werden, wonach Ergebnisverbesserungen gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan teilweise dem Kommunalunternehmen zufließen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2005; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

### § 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:  
der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)  
der Vorstand (§ 9)

### § 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn übrigen stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte des Bezirkstages. Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BezO finden entsprechende Anwendung.  
Der Vorsitzende zieht zu den Sitzungen des Verwaltungsrates die/den Vorsitzende/Vorsitzenden der Personalvertretung sowie eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Trägerverwaltung des Bezirks dauerhaft beratend bei.  
Auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten kann der Bezirkstag bestimmen, dass der Vorsitzende weitere Personen dauerhaft beratend bezieht.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bezirkstagspräsident des Bezirks Mittelfranken.
- (3) Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 31 BezO. Soweit hiernach der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds. Für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Bezirkstag für fünf Jahre bestellt.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
  1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens und Beamte, die dem Kommunalunternehmen zugewiesen werden,
  2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind,
  4. Mitarbeiter von Krankenkassen,
  5. Personen, die selbst in direkter beruflicher Verbindung zum Kommunalunternehmen stehen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die bezogenen Sitzungsteilnehmer haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks, im Übrigen findet Art. 14 BezO analoge Anwendung

mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an Stelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Patientenfürsprecher erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken.

### **§ 7**

#### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
  1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben sowie grundsätzliche Fragen und Entscheidungen über Zielsetzungen der forensischen und rehabilitativen Versorgung in Mittelfranken sowie grundsätzliche Fragen der Heime wie Fragen des Heimbedarfs und der Heimstruktur
  2. Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Weiterentwicklung der Service-GmbH
  3. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands
  4. die Geschäftsordnung für die Leitung der Kliniken und Heime des Kommunalunternehmens
  5. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der
    - Chefärztinnen/Chefärzte
    - Pflegedirektorinnen/Pflegedirektoren
    - Krankenhausdirektorinnen/Krankenhausdirektoren
    - Heimleiterinnen/Heimleiter
 und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter
  6. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarife)
  7. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen einschließlich Investitionsplanung und Festsetzung des Kreditrahmens (einschließlich Betriebsmittelkreditrahmen)
  8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands

9. Bestellung des Abschlussprüfers

10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, gemäß der ergänzend zu schließenden Vereinbarung nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 0,5 Mio. € überschreitet
11. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 1 Mio. € überschreiten
12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind
13. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zu Gunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden
14. Geschäftsordnung der Patientenfürsprecher und deren Bestellung.

### **§ 8**

#### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften des Art. 41 und Art. 44 BezO analoge Anwendung, soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht. An Stelle des Bezirkstagspräsidenten tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen und an Stelle des Bezirkstags der Verwaltungsrat. Die Geschäftsordnung für den Bezirkstag Mittelfranken findet analoge Anwendung soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 5 entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Verwaltungsrat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Vorstand ist/sind ein oder mehrere Vertreter zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung der Kliniken und Heime. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalunternehmens und Dienststellenleitung im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung der Kliniken und Heime und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Mittelfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### **§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform**

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

### **§ 11 Arbeitnehmer**

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Krankenhäuser und Heime unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.

- (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.
- (3) Das Nähere regelt ein Personalüberleitungsvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und dem Kommunalunternehmen.
- (4) – die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,  
– die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,  
– die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,  
– die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (6) Der Bezirk behält sich bei erheblichen Abweichungen des im Wirtschaftsplans vorgesehenen Ergebnisses Sonderprüfungen vor. In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen.

## **§ 12 Beamte**

- (1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherneigenschaft aus.
- (2) Werden dem Kommunalunternehmen Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten.

## **§ 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen, der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 77 Abs. 1 BezO.
- (2) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 54 Abs. 3 BezO nur im Vermögensplan und nur für Investitionen, zur Vorfinanzierung von Baumaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand des Kommunalunternehmens legt rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Bezirkstags über den Bezirkshaushalt die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV erforderlichen Unterlagen vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk zuzuleiten.

- (5) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch

## **§ 14 Übergangsregelung**

- (1) Bis zum Erlass der Geschäftsordnung für die Leitung der Kliniken und Heime gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 dieser Satzung gelten im Innenverhältnis die bisherigen bezirklichen Rechtsvorschriften für die Krankenhäuser und Heime nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere Dienstweisungen, in analoger Anwendung fort, soweit sie ihrem Wesen nach auf das Kommunalunternehmen anwendbar sind. An Stelle der Bezirksverwaltung tritt insoweit der Vorstand, an Stelle der Organe des Bezirks tritt der Verwaltungsrat.  
Der Vorstand ist im Rahmen seiner eigenverantwortlichen Leitung somit insbesondere Gesamtbudgetverantwortlicher für das gesamte Kommunalunternehmen und abschließend entscheidungsberechtigt bei sämtlichen Entscheidungen des Klinikumsvorstandes und der Klinikleitung gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 der Dienstweisung über die Leitung der Krankenhäuser des Bezirks Mittelfranken und § 3 der Dienstweisung für die Leitung der Heime des Bezirks Mittelfranken.  
Mit dem Erlass der Geschäftsordnung des Kommunalunternehmens tritt § 14 (1) außer Kraft.
- (2) Noch nicht vollzogene Beschlusslagen der Gremien des Bezirks Mittelfranken für den Bereich der Krankenhäuser und Heime sind wie Beschlüsse des Verwaltungsrates zu behandeln.
- (3) Das Kommunalunternehmen errichtet zum 01.01.2005 als Tochtergesellschaft eine Service-GmbH. Die Fortentwicklung obliegt dem Verwaltungsrat.
- (4) Das Kommunalunternehmen übernimmt die vom Bezirk Mittelfranken bereits gegründete gemeinnützige Mosaik GmbH mit allen Rechten und Pflichten. Insoweit findet ein Wechsel des Gesellschafters statt.
- (5) Bis zum Ende ihrer regelmäßigen Amtszeit bleiben die aktuell berufenen Patientenfürsprecher im Amt.

## § 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

### Art. 2 Außer-Kraft-Treten bisheriger Vorschriften

Am 31.12.2004 treten außer Kraft:

- die Satzung für die Krankenhäuser des Bezirks Mittelfranken,
- die Satzung für das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof für chronisch psychisch Kranke vom 19.10.1995,
- die Satzung für das Soziotherapeutische Wohn- und Pflegeheim Ansbach des Bezirks Mittelfranken vom 21.12.2001,
- die Satzung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege an den Krankenhäusern des Bezirks in Ansbach, Erlangen und Engelthal vom 23.07.1992.

Ansbach, 10. November 2004

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 164

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 10. November 2004

Die 46. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

**Dienstag, dem 23. November 2004, 15:00 Uhr,**

im Geschäftsgebäude der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg, Hochhaus am Plärrer 43, statt.

#### Tagesordnung öffentlicher Teil:

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003  
Erstattung des Geschäftsberichtes  
Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission  
Prüfung des Jahresabschlusses 2003 durch den Werkausschuss  
Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2003
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2004
3. Haushaltssatzung 2004
4. Wahl eines Mitgliedes im Werkausschuss (Nachfolge Vorstand Woste)
5. Änderung im Rechts- und Wirtschaftsausschuss

6. Verlängerung der Versicherung zur Abdeckung von Terrorismusschäden für das Jahr 2005

7. Zustandsbericht über die Reinwasserpumpen in Genderkingen

8. Sachstand zur Bildung einer „Arbeitsgemeinschaft zum Ausgleich und Verbund in der Wasserversorgung in Nordbayern“

9. Bekanntgabe dringlicher Anordnungen

Nürnberg, 10. November 2004

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
Franz Gebhardt  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 169

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Spalt - Bereich „Wohnbauflä- che“ am östlichen Ortsrand von Großweingarten**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 21.09.2004 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Spalt, zu ändern. In Großweingarten soll am östlichen Ortsrand, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 164 der Gemarkung Großweingarten eine Fläche für die Landwirtschaft als Wohnbaufläche dargestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekannt gegeben.

Zu dieser Änderung wurde am 02.11.2004 die Durchführung der vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 29.11. bis einschließlich 13.12.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich über Ziel und Zweck der Planung unterrichten zu lassen und die Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 2. November 2004

Zweckverband Brombachsee  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 170

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Buchbesprechungen**

#### **Schulfinanzierung in Bayern**

Finanzhilfen im Bildungsbereich

24. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Andreas Meyer, LL.M.,  
Oberregierungsrat im Bayerischen Staatsministeri-  
um für Unterricht und Kultus, München.

Früher herausgegeben von Hanns-Günter Kellner,  
Ministerialrat, München.

24. Lieferung. 54 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober  
2004. 18 €. Grundwerk 602 Seiten, mit Spezialord-  
ner und Trennblattsatz. 74 €.

Verlags-Nr. 2020.00 (ISBN 3-556-20201-8)

#### **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/**

#### **Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

106. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerd  
Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direk-  
tor, ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags,  
und Heinrich Frey, Landrat des Landkreises Starn-  
berg

106. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober  
2004. 39,00 €. Grundwerk in zwei Bänden mit 2468  
Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 118 €.  
Verlags-Nr. 9001.00 (ISBN 3-556-90010-6)

MFrABI S. 170